

Standards für ehrenamtlich tätige Kinder-Hospizbegleiter*innen

**abgestimmt mit der österreichweiten Steuergruppe „Hospiz und Palliative Care
für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“
beschlossen vom Vorstand des Dachverbands Hospiz Österreich am 10.11.2021**

Die Hospizbewegung in Österreich ist stark durch ehrenamtliches Engagement vieler Frauen und Männer geprägt, die sich für ein Leben in Würde bis zuletzt einsetzen. Dem Dachverband Hospiz Österreich ist es ein zentrales Anliegen, die Wichtigkeit und Unverzichtbarkeit der ehrenamtlich tätigen Hospizbegleiter*innen für die abgestufte Hospiz- und Palliativversorgung hervor zu heben und zu stärken!

Der Einsatz ehrenamtlicher Kinder-Hospizbegleiter*innen besteht in der unterstützenden Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit lebensbedrohenden bzw. lebensverkürzenden Erkrankungen und deren An- und Zugehörigen. Der Fokus der ehrenamtlichen Tätigkeit liegt auf der Entlastung der gesamten Familie. Diese Standards beziehen sich auf die Ehrenamtlichen, die in der Begleitung von schwer kranken, sterbenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren (trauernden) An- und Zugehörigen tätig sind. Die Standards sind österreichweit abgestimmte Handlungsleitlinien, die als Mindeststandards für die Anerkennung im Dachverband Hospiz Österreich zu verstehen sind.

Die Hospizbewegung braucht zudem Menschen, die sich ehrenamtlich insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit, in der organisatorischen Mitarbeit (Verwaltung, Veranstaltungen, usw.), Vortragstätigkeit, Unterstützung in Schulen, Kindergärten, Betreuungseinrichtungen, usw. engagieren. Sie sind ebenfalls wichtige Stützen in der Kinder-Hospizarbeit und Teil der Kinder-Hospizteams, sind aber nicht an die Regelungen dieser Standards gebunden.

1 Definition

Kinder-Hospizbegleiter*innen arbeiten in Kinder-Hospizteams, die nach dem „Expertenkonzept zur Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ von GÖG/ÖBIG¹ wie folgt definiert sind:

¹ Gesundheit Österreich GmbH / Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, Wien 2013 – siehe <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitssystem-und-Qualitaetssicherung/Planung-und-spezielle-Versorgungsbereiche/Hospiz--und-Palliativversorgung-in-Oesterreich.html>.

*„Das Kinder-Hospizteam besteht aus qualifizierten ehrenamtlichen Kinder-Hospizbegleiter*innen, die von einer hauptamtlichen Fachkraft koordiniert werden. Das Kinder-Hospizteam versteht sich als Teil eines umfassenden Betreuungsnetzwerkes und arbeitet eng mit anderen Fachdiensten in der Hospiz- und Palliativversorgung zusammen.*

Das Kinder-Hospizteam kann in allen Versorgungskontexten (Zuhause, im Krankenhaus, im Kinder-Hospiz, in Betreuungseinrichtungen, in Schulen, Kindergärten etc.) tätig sein.

*Auftrag ist die Begleitung, Entlastung und Unterstützung der erkrankten Kinder / Jugendlichen / jungen Erwachsenen und deren Familie sowie An- und Zugehöriger. Die Kinder-Hospizbegleiter*innen unterstützen die betroffenen Familien in der Bewältigung des Alltags, entlasten die Eltern in der Betreuung des erkrankten Kindes und seiner Geschwister und begleiten die Familie in der Trauer. Ziel ist die Verbesserung der Lebensqualität der gesamten Familie durch individuelle, alters- und entwicklungsabhängige Begleitungen.“*

2 Auftrag

Ehrenamtlich tätige Kinder-Hospizbegleiter*innen begleiten schwerkranke, sterbende und trauernde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren Familien im Namen und als Vertreter*innen einer Hospiz-Trägerorganisation (Kinder-Hospizteam), der sie sich mit ihren Fähigkeiten, ihrer Hilfsbereitschaft und ihrer Zeit angeschlossen haben.

Für den jeweiligen Einsatz und die Begleitung der Kinder-Hospizbegleiter*innen (Auftragsklärung, Informationen, Reflexion, Unterstützung, usw.) ist die hauptamtliche Hospizkoordination der jeweiligen Trägerorganisation (Kinder-Hospizteam) verantwortlich.²

Die psychosoziale Begleitung durch ehrenamtlich tätige Kinder-Hospizbegleiter*innen umfasst insbesondere:

- Aufmerksame Präsenz („Da-Sein“)
- Unterstützender Kontakt: reden, Bilderbücher anschauen, spielen, vorlesen, singen; halten, tragen, trösten; gemeinsam still sein, ...
- Aktivitäten, die auch ohne Sprache Ausdruck ermöglichen: je nach Entwicklungsstand und dem Alter der Kinder – z.B. basteln, malen, formen mit Ton und Knete, Rollenspiele mit Puppen und Tieren, ...
- Gespräche führen und Zuhören
- Begleitung bei Freizeitaktivitäten, z.B. bei Spaziergängen, Sportaktivitäten, ...

² Siehe dazu die „Standards für die Koordination im Kinder-Hospizteam“ vom Dachverband Hospiz Österreich, Wien 2021

- Unterstützung und Entlastung der Familie
 - ggf. Information und Mithilfe beim Aufbau eines Betreuungsnetzes (in enger Absprache mit der Hospizkoordination)
 - Besorgungen und Erledigungen
- Entlastung von An- und Zugehörigen
- Betreuung von Geschwistern
- Begleitung in der Zeit der Trauer (ab dem Zeitpunkt der Diagnosestellung) für von Krankheit betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Familie, Zugehörige, Freunde, ...

Diese Tätigkeiten können die Kinder-Hospizbegleiter*innen je nach Anlass zuhause, in Betreuungseinrichtungen, Kindergärten, im Stationären Kinder-Hospiz, im Krankenhaus etc. durchführen.

3 Anforderungen an Kinder-Hospizbegleiter*innen

3.1 Fachliche Kompetenzen

Die Qualifizierung zur Kinder-Hospizbegleiter*in kann grundsätzlich auf zwei Wegen erfolgen:

a) Befähigungskurs für ehrenamtliche Hospizbegleitung und zusätzlich Spezialaufbaukurs zur ehrenamtlichen Kinder-Hospizbegleitung, d.h.:

- Abgeschlossener Befähigungskurs für ehrenamtlich tätige Hospizbegleiter*innen (mind. 80 Unterrichtseinheiten) entsprechend den Standards des Dachverband Hospiz Österreich und 40 Stunden Praktikum im Hospiz- und Palliativbereich

und zusätzlich

- Abgeschlossener Aufbaukurs zur ehrenamtlichen Hospizbegleitung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (mind. 40 Unterrichtseinheiten) entsprechend den Standards des Dachverband Hospiz Österreich und 40 Stunden Praktikum in Pflege- oder Betreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Für Personen, die den Universitätslehrgang Palliative Care in der Pädiatrie absolviert haben, kann der Aufbaukurs entfallen, nicht aber der Befähigungskurs.

b) Spezialkurs für ehrenamtliche Kinder-Hospizbegleitung

Ein Spezialkurs zur Erlangung der Befähigung zur Kinder-Hospizbegleitung muss mindestens 80 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 40 Stunden Praktikum umfassen³. Für diese Spezialkurse gibt es kein österreichweites Curriculum des Dachverband Hospiz Österreich.

³ siehe „Expertenkonzept zur Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ von GÖG/ÖBIG

Kinder-Hospizbegleiter*innen benötigen Grundwissen über:

- Grundregeln der Kommunikation, Gesprächsführung
- Pädiatrische Hospiz- und Palliativ-Angebote
- Ethische und rechtliche Grundlagen (vorausschauende Planung, Familienhospizkarenz, ...)
- Externe Hilfsangebote (soziale Dienste, ...)
- Systemische Zusammenhänge (Familienstrukturen, gesunde Geschwister, Helfer*innen, ...)
- Entwicklungspsychologie von Kindern
- Basiswissen zu häufigen medizinischen Diagnosen bei den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen
- Pädagogische und sozialpädagogische Aspekte
- Bestattungswesen (spezielle Angebote, z.B. für Fehl-, Totgeburten)
- Vorbereitung und Begleitung von Kindern bei Verabschiedung und Beerdigung
- Sterbephase, Krisenphasen
- Erste Hilfe für Kinder
- Spezielle Trauer bei Kindern sowie dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten bei der Trauerbewältigung
- Todesvorstellungen je nach Entwicklungsstand und Alter
- Umgang mit Sterben und Tod
- Sterben, Tod, Rituale in den verschiedenen Religionen in Hinblick auf Kinder und Jugendliche
- Trauerarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Tod und Trauer bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Thema Fehlgeburt, Totgeburt, palliative Geburt

Dieses Grundwissen wird teilweise in den Aufbaukursen und Lehrgängen vermittelt und ist zusätzlich in der Fort- und Weiterbildung durch den Träger sicherzustellen.

3.2 Organisatorische Anforderungen

- Abschluss einer Vereinbarung zur Mitarbeit im Kinder-Hospizteam mit der jeweiligen Hospiz-Trägerorganisation
- Einbindung in den Hospizdienst durch regelmäßige Teilnahme an Teambesprechungen, Supervision, Weiterbildung (mind. 8 Stunden / Jahr) sowie jährliche Mitarbeiter*innen-Gespräche mit der hauptamtlichen Hospizkoordination

Der Träger kann die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung gem. § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz bzw. eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz verlangen.

3.3 Persönliche Eignungen

- Liebe zu Menschen, insbes. Freude an der Begegnung mit Kindern und Jugendlichen
- Klare Motivation für die Entscheidung zu dieser Tätigkeit:
 - Eigener Betroffenheit bewusst sein (eigene Vergänglichkeit, eigene Verluste, eigene Ängste)
 - Welche Verantwortung übernehme ich für die mir anvertrauten Menschen, für das Hospizteam, das ich vertrete, für mich selbst?
 - Selbsterfahrung/Selbsteinschätzung (eigene Stärken und Schwächen, Fähigkeiten und Grenzen)
- Psychische Stabilität und Belastbarkeit
- Fähigkeit zum Beziehungsaufbau und zu einem stabilen Beziehungsangebot:
 - Einfühlungsvermögen für die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen
 - Freude am Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (spielen, basteln, Märchen erzählen, Bilderbücher anschauen, ...)
 - Selbstwahrnehmung
 - Sich einlassen (sich emotional berühren lassen und gut bei sich bleiben; Perspektivenwechsel; im Hier und Jetzt, präsent und zugewandt sein)
 - Zuhören können (dabei von der eigenen Bedürftigkeit „gehört zu werden“ absehen)
 - Zeit nehmen und Ruhe vermitteln
 - Distanzierungsvermögen (das Schicksal des anderen respektvoll als zu diesem gehörend anerkennen)
 - Konflikte erkennen, benennen und gemeinsam mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Teamleitung Lösungsmöglichkeiten erarbeiten
 - Eigene Bedürfnisse hintanstellen, Zurückhaltungen in den Familien. (Nicht was ich will ist wesentlich, sondern die Bedürfnisse der Familien)
- Offenheit und Akzeptanz:
 - Wahrnehmen und anerkennen der Subjektivität der eigenen Lebenssicht und jener des Gegenübers
 - Akzeptieren und Wertschätzen des Rechts anderer, anders zu sein
 - Neugier, Interesse und Bereitschaft zu Neuem/Anderem
 - Familiensysteme (kulturelle, religiöse Hintergründe, ...) respektieren und achten
- Autonomiestärkung:
 - Ressourcen aller Betroffenen (sterbende, trauernde Kinder und Jugendliche und deren An- und Zugehörige) erkennen und fördern
 - Nicht anstelle der anderen handeln, sondern mit ihnen, denn sie wissen, was ihnen guttut und was sie brauchen
- Integrität und Neutralität:
 - Dasein als Mensch mit eigener Geschichte, Stärken, Schwächen, Erfahrungen, Werturteilen und sich dessen möglichst bewusst sein

- Die eigenen Grenzen wahrnehmen und sich den Konsequenzen öffnen (z.B. Begleitung aufteilen bzw. abgeben – in Absprache mit der Koordination)
- Tendenzen zu Sensationslust widerstehen können
- Nicht Unbeteiligt-Sein, aber Bewusstsein über die eigene Rolle (Begleiter*in ≠ Fachmann*frau ≠ Freund*in ≠ Lehrer*in usw.)
- Sich als Teil des Systems erkennen (Patient*in – Angehörige – andere Betreuungspersonen – Hospizbegleiter*in) und bewusst den eigenen Platz einnehmen
- Sich nicht instrumentalisieren lassen
- Sich nicht in bestehende Konflikte involvieren lassen
- Teamfähigkeit und Kritikfähigkeit:
 - Sich als Teil des gesamten Kinder-Hospizteams sehen, das gemeinsam den Einsatz für die Zielgruppe leistet
 - Bewusstsein und Klarheit über die Rolle der ehrenamtlich tätigen Kinder-Hospizbegleiter*in und die Rolle der hauptamtlichen Hospiz- und Palliativmitarbeiter*innen (miteinander, nicht gegeneinander)
 - Klarheit über die Rollenverteilung im Zusammenspiel mit unterschiedlichen Berufsgruppen und in unterschiedlichen Begleitungskontexten (z.B. zuhause, im Stationären Kinder-Hospiz, usw.)
 - Offenheit, eine andere Sicht auf die eigene Arbeit/Handlungen/Zielsetzungen zuzulassen, ohne sich in Wert und Person in Frage gestellt zu sehen
 - Konflikte im Team erkennen, benennen und gemeinsam eine Lösung erarbeiten
- Reflexionsfähigkeit und achtsamer Umgang mit den eigenen Ressourcen:
 - Fähigkeit zur Selbstreflexion:
 - Kann ich das Vertrauen, das in mich gesetzt wird, auch rechtfertigen? Durch meine Fähigkeiten, meine Motivation, meine Zuverlässigkeit, mein Durchhaltevermögen?
 - Erkenne ich meine Grenzen? Habe ich mich nicht übernommen?
 - Sorge ich auch für mich selbst? Kann ich Nein sagen? Kann ich, wenn nötig, um Hilfe bitten, angebotene Hilfe annehmen?
 - Woher bekomme ich meine Kraft? Wie kann meine Familie / mein Umfeld meine ehrenamtliche Arbeit mittragen?
 - Ehrliche und offene Kommunikation über die eigenen Ressourcen (zu eigenen Schwächen und auch Stärken stehen)
 - Bereitschaft, sich weiterzubilden und das Handeln an neu Erlerntem bzw. Erkanntem auszurichten („nichts muss geschehen, weil es halt immer so war“)
 - Möglichst ausgeglichene und stabile physische und psychische Befindlichkeit als Grundlage
 - Eigene Bedürftigkeit erkennen und bewusst Wege suchen, für deren Erfüllung zu sorgen (Selbstverantwortung)
 - Gute Reflexionsfähigkeit, sich zeitgerecht aus der Begleitung zurückzuziehen

4 Grundsätzliches zur Kinder-Hospizbegleitung

4.1 Auftraggeber*in

Einsatzverantwortlich ist die zuständige hauptamtliche Hospizkoordination⁴.

Kinder-Hospizbegleiter*innen handeln im Rahmen ihres Auftrages eigenverantwortlich. Ist aufgrund der Situation der Auftrag zu verändern, so ist unmittelbar mit dem*der hauptamtlichen Hospizkoordinator*in Rücksprache zu halten. Eigenmächtige Auftragsabänderungen und selbstbeauftragte Hospizbegleitungen können von der Hospizteam-Trägerorganisation nicht verantwortet werden.

Kinder-Hospizbegleiter*innen sind verpflichtet, sich an die Anweisungen der hauptamtlichen Hospizkoordination und an die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Trägerorganisation zu halten.

4.2 Schweigepflicht, Zeugenschaft

Kinder-Hospizbegleiter*innen unterliegen der umfassenden Schweigepflicht.

Die Zeugenschaft (z.B. bei Erbangelegenheiten, im Zusammenhang mit Advance Care Planning) ist abzulehnen.

4.3 Einsatz – zuhause und in stationären Einrichtungen

Kinder-Hospizbegleiter*innen sind Gäste. Auf die jeweiligen Gepflogenheiten vor Ort ist Rücksicht zu nehmen.

Kann ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden, verständigt die Kinder-Hospizbegleiter*in umgehend alle Beteiligten und je nach internen Ablaufregelungen die hauptamtliche Hospizkoordination.

An- und Abmelden bei den diensthabenden Pflegepersonen in den stationären Einrichtungen ist unbedingt erforderlich, auch um zu erfahren, welche speziellen Erfordernisse die Begleitung mit sich bringt.

Bei Begleitungen zuhause hat die hauptamtliche Hospizkoordination im Vorhinein zu klären, wer im akuten Notfall zu kontaktieren ist, und informiert den*die Kinder-Hospizbegleiter*in. Im Fall einer akuten medizinischen Krise der Patientin bzw. des Patienten sind die entsprechenden Kontaktpersonen zu informieren. Bei Gefahr im Verzug und keiner Möglichkeit, eine Kontaktperson zu erreichen, ist die Rettung zu verständigen.

⁴ Siehe dazu die „Standards für die Koordination im Kinder-Hospizteam“ vom Dachverband Hospiz Österreich, Wien 2021

Kooperation im Versorgungsnetz:

Kinder-Hospizbegleiter*innen verstehen sich als gleichberechtigter Teil einer umfassenden hospizlichen und palliativen Betreuung und bemühen sich um einen partnerschaftlichen Umgang mit den professionellen Betreuungspersonen. Kinder-Hospizbegleiter*innen respektieren, dass die Zuständigkeit für die Pflege beim Pflegepersonal (stationär, mobile Kinderkrankenpflege, Mobile Kinder-Palliativteams) und für die medizinische Betreuung bei den Ärzt*innen liegt. Wichtige Beobachtungen in Bezug auf Pflege und medizinische Betreuung werden an die hauptamtliche Hospizkoordination bzw. an die verantwortlichen Pflegepersonen weitergeleitet.

4.4 Dokumentation

Die Dokumentation und Aufbewahrung der Dokumentation unterliegt den aktuell gültigen Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Kinder-Hospizbegleiter*in hält jeden Einsatz im Rahmen ihrer Tätigkeit im Kinder-Hospizteam hinsichtlich Art der Tätigkeit, Zeit und Dauer fest (Begleitung, Besprechung, Supervision, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit usw.) und gibt sie zu vereinbarten Terminen der hauptamtlichen Hospizkoordinator*in.

Formblätter und weitere Dokumentationsanforderungen obliegen der jeweiligen Trägerorganisation.

Durch die verlässliche Dokumentation der Einsätze helfen Kinder-Hospizbegleiter*innen wesentlich mit, die Leistungen und damit die Wichtigkeit der Kinder-Hospizteams aufzuzeigen (Grundlage für Öffentlichkeitsarbeit und Finanzierung der Hospizarbeit).

4.5 Geschenkkannahme

Kinder-Hospizbegleiter*innen dürfen von Personen, die sie begleiten bzw. von deren Angehörigen keine Geschenke, Erbschaften oder Legate annehmen oder sich versprechen lassen. Davon ausgenommen sind Sachzuwendungen mit geringfügigem Wert (z.B. Blumenstrauß, Pralinen, Buch, Erinnerungsfoto, usw.). Finanzielle Zuwendungen für die Begleitung können ausschließlich als Spende für die jeweilige Trägerorganisation bzw. das Kinder-Hospizteam angenommen werden.

4.6 Auszeiten und Beendigung der Hospiztätigkeit

Bei schwerwiegenden Verlustereignissen (z.B. Todesfall im engeren Familienkreis) wird empfohlen, in der Kinder-Hospizbegleitung eine angemessene Frist zu pausieren, damit sich die eigenen Traueraufgaben nicht mit der Hospizbegleitung mischen.

Mit Auszeiten und der Beendigung der Hospiztätigkeit sollte klar und bewusst umgegangen werden. Neben dem freiwilligen Ausstieg gibt es auch die Möglichkeit, dass Ehrenamtliche aufgrund von schwerwiegenden Verstößen oder Nicht-mehr-Eignung

von dieser Tätigkeit entbunden werden. Dabei ist es wichtig, klare Überlegungen zur Vorgehensweise vorzunehmen (Ritual, Verabschiedung im Team etc.).

5 Organisatorische Rahmenbedingungen

5.1 Begleitung der Kinder-Hospizbegleiter*innen

Die Trägerorganisationen von Hospizteams sorgen dafür, dass ehrenamtlich tätige Kinder-Hospizbegleiter*innen ihrerseits wiederum ausreichend begleitet werden und regeln die Rahmenbedingungen mit den Kinder-Hospizbegleiter*innen in einer schriftlichen Vereinbarung. Die wesentlichen Punkte einer solchen Vereinbarung sollten beinhalten:

- Ansprechperson (hauptamtliche*r Hospizkoordinator*in)
- Umfang, Dauer und Regelmäßigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Verbindlichkeit von Teambesprechungen, Supervision, Weiterbildung
- Leistungen der Trägerorganisation (Angebot der Supervision, Angebot und Förderung von Weiterbildungen, Spesenersätze, Versicherung, etc.)
- Schweigepflicht

Die Aufgaben der hauptamtlichen Hospizkoordination und ihre Verantwortung für die ehrenamtlich tätigen Kinder-Hospizbegleiter*innen werden mit den „Standards für die Koordination im Kinder-Hospizteam“ vom Dachverband Hospiz Österreich geregelt.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Abgrenzungen

Ehrenamtlich tätige Kinder-Hospizbegleiter*innen handeln bei Einhaltung der abgeschlossenen Vereinbarungen mit der Trägerorganisation des Kinder-Hospizteams als deren Erfüllungsgehilf*innen (im rechtlichen Sinn). Für Schäden, die Ehrenamtliche im Rahmen ihrer Mitarbeit verursachen, haftet daher grundsätzlich die Trägerorganisation.

Aufgrund der Aufsichtspflicht kann Haftung bei Verletzung eines begleiteten Menschen entstehen, wenn die Sorgfalt außer Acht gelassen wird, die üblicherweise von einem besonnenen und verantwortungsbewussten Menschen erwartet wird.

Die Trägerorganisation hat für einen entsprechenden Versicherungsschutz der ehrenamtlich tätigen Kinder-Hospizbegleiter*innen zu sorgen (insbesondere Haftpflichtversicherung).

Pflegerische und/oder medizinische Dienstleistungen sind bestimmten dafür ausgebildeten Berufsgruppen vorbehalten (Ärzt*innen, dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, Pflegehelfer*innen) und gehören nicht zum Auftrag von Kinder-Hospizteams. Diese Tätigkeiten dürfen nicht von Kinder-Hospizbegleiter*innen durchgeführt werden.

Der Dachverband Hospiz Österreich hat ein eigenes Informationsblatt über die Tätigkeit ehrenamtlicher Hospizbegleiter*innen erstellt, das den Familien beim Erstbesuch übergeben werden kann.⁵

Kinder-Hospizbegleitung und Besuchsdienste für Kinder überschneiden sich in einzelnen Tätigkeitsbereichen. Kinder-Hospizbegleitung hat den Fokus auf der psychosozialen Begleitung ab der Diagnose, in der Zeit der Krankheit, des Sterbens und nach dem Tod, und wird ausschließlich von speziell geschulten Kinder-Hospizbegleiter*innen durchgeführt.

⁵ Siehe dazu das „Informationsblatt über die Tätigkeit ehrenamtlicher Hospizbegleiter*innen“ vom Dachverband Hospiz Österreich.